



Freidenker-Vereinigung der Schweiz · 3000 Bern

Kanton Solothurn  
Departement des Inneren  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

### **Vernehmlassung Änderungen des Gesundheitsgesetzes; Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit vielen Jahrzehnten befasst sich die *Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)* mit den Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften. Wir geben dabei der grossen und steigenden Zahl von nichtreligiösen und religionsfernen Menschen in der Schweiz und mit der Sektion Bern Freiburg Solothurn auch im Kanton Solothurn eine gebührende Stimme. Wir äussern uns zur Änderung des Gesundheitsgesetzes betreffend Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheime in allgemeiner Form.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik sind die Menschen ohne Religionszugehörigkeit seit 2022 die grösste Weltanschauungsgruppe in der Schweiz, ebenso im Kanton Solothurn. Die Statistiken zeigen, die Mitglieder in den (christlichen) Religionsgemeinschaften nehmen ab und werden auch in Zukunft abnehmen, während die Gruppe ohne Religionszugehörigkeit zunimmt und voraussichtlich bereits 2032 mehr Personen umfassen wird, als Katholiken und Reformierte zusammengenommen.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) begrüsst den Grundsatz der vorgesehenen Gesetzesänderung, die den Zugang zur Sterbehilfe in Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag sicherstellen soll. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Selbstbestimmung am Lebensende geleistet.

Die FVS setzt sich seit jeher für ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht am Lebensende ein. Ein frei gewählter Tod beziehungsweise ein möglichst selbstbestimmtes Sterben gehört zur persönlichen Freiheit und Würde des Menschen und ist untrennbar mit einem liberalen, humanistischen Werteverständnis verbunden. Die Kantonsvorlage geht grundsätzlich in eine richtige Richtung, sie bleibt jedoch aus unserer Sicht in einzelnen Punkten zu restriktiv und weist einige Lücken auf, die einer Präzisierung bedürfen.



## **Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen**

### **1. Pflicht zur Duldung von Sterbehilfeorganisationen in Pflegeheimen**

Die im neuen § 41ter Abs. 1 GesG vorgesehene Pflicht für Pflegeheime mit öffentlichem Auftrag, externen Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu gewähren, wird von uns ausdrücklich unterstützt. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner respektiert, ohne dass eine Einrichtung selbst Sterbehilfe leisten muss.

Allerdings ist bedauerlich, dass Spitäler sowie andere stationäre Sozialeinrichtungen (z. B. für Menschen mit Behinderungen) weiterhin nicht verpflichtet werden, den Zugang zu ermöglichen. Die Argumentation, dass Spitäler primär der Lebensrettung dienen, überzeugt uns nur teilweise. Für viele schwerkranken Menschen kann das Spital der letzte Aufenthaltsort sein, weshalb hier ebenfalls ein Recht auf Selbstbestimmung gelten sollte. Es sollten deshalb grundsätzlich in allen Gesundheitseinrichtungen im Kanton Solothurn verpflichtend möglich sein, die Leistungen einer externen Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen. Dies hat die für erheblich erklärte Motion (KRB Nr. A 0077/2023) auch gefordert.

### **2. Informationspflicht**

Wir begrüssen die gesetzlich festgelegte Informationspflicht (§ 41ter Abs. 2 GesG). Dies stellt sicher, dass Betroffene und Angehörige frühzeitig über die Leitlinien der jeweiligen Institution zur Sterbehilfe informiert werden und ihre Entscheidung für oder gegen einen Eintritt in eine Institution bewusst treffen können. Bei einer allgemeinen Verpflichtung, wie wir sie im vorigen Abschnitt gefordert haben, wäre eine Informationspflicht trotzdem angebracht und hilfreich.

## **Forderungen und Anregungen im Sinne der FVS**

Wir möchten weiter folgende Punkte anregen:

### **1. Ausweitung auf alle stationären Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag:**

Auch stationäre Sozialeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollten verpflichtet werden, den Zutritt von Sterbehilfeorganisationen zuzulassen. Die bisherige Freiwilligkeit kann dazu führen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen faktisch weniger Selbstbestimmungsrechte am Lebensende haben. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

### **2. Einheitliche Regelung auch für Spitäler:**

Selbst wenn Spitäler grundsätzlich auf Heilung und Lebensrettung ausgerichtet sind, sollte zumindest bei Langzeitpatienten oder palliativen Situationen der Zugang zur Sterbehilfe nicht verwehrt werden dürfen. Eine Regelung analog zu den Pflegeheimen würde die Rechtsgleichheit stärken.

### 3. Verankerung der Freiheit von Wahlmöglichkeiten:

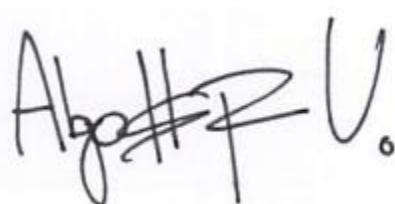
Es sollte klargestellt werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner auch das Recht haben, eine Organisation frei zu wählen, die sich nicht zwingend an die SAMW-Richtlinien hält, sofern die gesetzlichen Mindestanforderungen (Urteilsfähigkeit, keine selbstsüchtigen Motive, freiwilliger Entscheid) erfüllt sind. Die SAMW-Richtlinien sind wichtig, gehen aber teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

### Schlussfolgerung

Die FVS unterstützt die Zielsetzung der Gesetzesänderung im Kanton Solothurn und begrüßt die Stärkung der Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen ausdrücklich. Wir fordern jedoch eine Ausweitung der Duldungspflicht auf weitere Einrichtungen und die generelle Sicherstellung der freien Wahl einer Sterbehilfeorganisation innerhalb der gesetzlichen Schranken an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen gerne für eine weiterführende Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Valentin Abgottspont  
Präsident  
Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
Postfach  
3000 Bern



Sandra Frey  
Co-Präsidentin  
Freidenkende Sektion Bern Freiburg Solothurn  
Postfach  
3000 Bern